

Auszug aus der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Duppach für das Haushaltsjahr 2018

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Gemeindeeinrichtung	Grundgebühr EURO
1. Friedhof	
I. Reihen-Einzelgrabstätte	
Überlassung einer Reihen-Einzelgrabstätte an Berechtigte für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	160,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	320,00 €
c) Tiefengrab	460,00 €
d) Raseneinzelgrab zu a) einschl. Einebnen/Ansaat u. Pflege bis zum Ende der Ruhefrist	835,00 €
e) Raseneinzelgrab zu b) einschl. Einebnen/Ansaat u. Pflege bis zum Ende der Ruhefrist	995,00 €
f) Rasentiefengrab einschl. Einebnen/Ansaat u. Pflege bis zum Ende der Ruhefrist	1.135,00 €
g) Rasenurnengrab einschl. Einebnen/Ansaat u. Pflege bis zum Ende der Ruhefrist	540,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen für jedes Jahr der Verlängerung 1/30 der o. g. Gebühr	
II. Reihen-Doppelgrabstätten	
1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte	620,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen für jedes Jahr der Verlängerung 1/30 der o. g. Gebühr	
III. Urnengrabstätten	
1. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte	210,00 €
2. Anonyme Urnenbeisetzung	210,00 €
IV. Ausheben und Schließen von Gräbern	
1. Für die Bestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
2. Für die Bestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	450,00 €
3. Für die Beisetzung einer Urne	110,00 €
4. Tiefengrab Erstverstorbener	500,00 €
5. Tiefengrab Zweitverstorbener	430,00 €
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
1. Für das Ausgraben von Aschen/Urnen	100,00 €
VI. Benutzung der Leichenhalle und ihrer Einrichtungen	
1. Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes und der Einsegnungshalle	50,00 €
2. Für den Fall, dass die Reinigung der Leichenhalle nach der Bestattung von den Angehörigen nicht vorgenommen wird, erfolgt die Reinigung durch die Friedhofsverwaltung gegen Entrichtung einer Gebühr in Höhe von	30,00 €